

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beginn der selbständigen Veranlagung

1. Allgemeines

Gemäss § 59 Abs. 1 StG werden Steuerpflichtige erstmals selbständig veranlagt für die Steuerperiode, in der sie mündig werden. Steuerpflichtige werden somit in der Regel erstmals für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen selbständig veranlagt für die Steuerperiode, in welcher sie das 18. Altersjahr erreichen.

Für die Bemessung der Einkommenssteuer wird das gesamte in dieser Steuerperiode erzielte Reineinkommen herangezogen; dies gilt auch für die Einkünfte, welche vor dem 18. Geburtstag erzielt worden sind.

Für Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Unmündigen sowie für Unmündige die nicht unter elterlicher Sorge stehen, gelten besondere Bestimmungen.

2. Erwerbs- oder Ersatzeinkommen Unmündiger

Gemäss § 59 Abs. 2 StG werden Unmündige selbständig veranlagt für ihr:

- Erwerbseinkommen (z. B. aus Arbeitsverhältnis, aus Lehrvertrag);
- Ersatzeinkommen (z.B. Leistungen aus Arbeitslosenversicherung, Taggelder aus Unfallversicherung oder Krankenversicherung).

In diesem Fall werden für die Bemessung der Steuer bei der Steuerveranlagung des unmündigen Steuerpflichtigen einzig das Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen sowie die zugehörigen Gewinnungskosten (Berufsauslagen) berücksichtigt. Die übrigen Einkünfte und das Vermögen des betreffenden Kindes werden dagegen weiterhin den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet (vgl. StP 12 Nr. 2).

2.1. Beispiel

Ein 17-jähriger und somit noch unmündiger Steuerpflichtiger ist per 1. April 2002 ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Vom 1. Januar bis 31. März 2002 hat er noch kein Erwerbseinkommen erzielt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen im Jahr 2002 folgendes Bild:

Einkommen 2002

Erwerbseinkommen aus Arbeitsverhältnis 1.4. - 31.12.2002	Fr. 30 000
Ertrag aus beweglichem Vermögen	Fr. 1 000
Berufsauslagen	Fr. 2 000

Vermögen per 31.12.2002

Wertschriften	Fr. 35 000
---------------	------------

Selbständige Veranlagung des Unmündigen

Steuerperiode 1.1. - 31.12.2002

Erwerbseinkommen aus Arbeitsverhältnis 1.4. - 31.12.2002	Fr. 30 000
Berufsauslagen	Fr. 2 000
Versicherungsabzug	- Fr. <u>1 300</u>
Reineinkommen	Fr. 26 700
Sozialabzug	- Fr. <u>5 000</u>
Steuerbares Einkommen 2002	Fr. 21 700
	=====

Bei der Steuerveranlagung des Unmündigen wird der Ertrag von Fr. 1 000 aus beweglichem Vermögen nicht berücksichtigt. Dieser Ertrag muss vom Inhaber der elterlichen Sorge zusammen mit dessen übrigen Einkünften versteuert werden.

Das Wertschriftenvermögen des Unmündigen von Fr. 35 000 muss ebenfalls durch den Inhaber der elterlichen Sorge zusammen mit dessen übrigen Vermögen besteuert werden.

3. Unmündige die nicht unter elterlicher Sorge stehen

Stehen Unmündige nicht unter elterlicher Sorge werden sie für die gesamten Einkünfte und das gesamte Vermögen selbständig veranlagt (vgl. StP 12 Nr. 2). Die Steuerveranlagung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei mündigen Steuerpflichtigen.